

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wettelsheim – Falbenthal

Präambel

Der Lesbarkeit halber wird in dieser Satzung eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Alle Positionen stehen gleichermaßen Männern wie Frauen offen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wettelsheim - Falbenthal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Treuchtlingen, Ortsteil Wettelsheim.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. Kinder unter 12 Jahren
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, vor allem durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende besondere Verdienste erworben haben oder sich auf sonstige Weise für das Feuerwehrwesen oder den Verein verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollte ihren Wohnsitz in Wettelsheim oder Falbenthal haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Diese ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Bei Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und tritt 6 Wochen nach Eingang bei der Vorstandschaft in Kraft. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Einräumung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- (5) Minderjährige, die den Anweisungen der Vorgesetzten vorsätzlich zuwiderhandeln, können auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Eine schriftliche Mitteilung an den gesetzlichen Vertreter muss erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem 1. Kommandanten
6. dem 2. Kommandanten
7. dem Jugendwart
8. dem Kindergruppenleiter
9. dem Beisitzer der aktiven Mitglieder
10. dem Beisitzer der passiven Mitglieder

Die unter Nr. 1 bis 4 und 9 bis 10 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

Die unter 5 und 6 genannten Vorstandsmitglieder werden nach den Bestimmungen des BayFwG gewählt und ernannt.

Die unter 7 und 8 genannten Vorstandsmitglieder ernennt der Kommandant.

Die nach § 8 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt.

Die nach § 8 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder können ihren Rücktritt jederzeit schriftlich erklären, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe von Gründen die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entheben.

§ 9

Zuständigkeiten der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10

Sitzungen der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzungen der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vor der Sitzung, einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

- (2) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Führungsdienstgrade und Mitglieder einladen.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung und der Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Prüfberichts, Entlastung der Vorstandschaft,
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, wie in § 8 der Satzung angegeben und der Kassenprüfer,
 3. Festsetzung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Herbst statt. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Vorstandschaft dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 13 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$ der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Der Vorsitzende kann weitere Personen sowie Vertreter von Behörden und Organisationen zur Mitgliederversammlung einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 **Ehrungen**

Der Verein kann Personen ehren, die sich durch besondere Leistungen für das Feuerwesen oder den Verein ausgezeichnet haben.

§ 15
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2017 gefasst. Sie löst die bisherige Satzung mit sofortiger Wirkung ab.

Florian Bladen

Stefan Hüttmeier

Wilfried Klee

Katrin Karolin

Man Uld